

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse der Hauptausschusssitzung vom 11.11.2014	1
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.11.2014	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2015	3
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Eichwalde (2. Straßenreinigungsänderungssatzung 2015)	5
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde	17
Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde	24
Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde (Ausschusszuständigkeitsordnung)	32
Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (2. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2015)	33
Anmeldung Erstklässler	36
Nutzungsrecht der Grabstellen	36
Öffentlicher Bekanntmachungsteil	
Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“	37
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme- Spreewald	39
Impressum	44

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse der Hauptausschusssitzung vom 11.11.2014

Beschluss Nr. HA – 094/2014- nichtöffentlich
Erlass einer uneinbringlichen Forderung aus Gewerbesteuer

Beschluss Nr. HA – 095/2014- nichtöffentlich
Vergabe von Leistungen zur Lieferung von Erdgas für kommunal genutzte Objekte der Gemeinde Eichwalde

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.11.2014

Beschluss Nr. GV – 098/2014
Wahl eines Kandidaten in den Kulturbeirat

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Karsten Rydzy als Mitglied für den Kulturbeirat für die Dauer der Wahlperiode 2014 – 2019.

Beschluss Nr. GV – 096/2014
Nutzung des ehemaligen Rohrnetzstützpunktes des MAWV als Kita

Der Bürgermeister wird beauftragt

- 1) mit dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband einen Erbpachtvertrag zur Nutzung des leerstehenden Rohrnetzstützpunktes Eichwalde zur Nutzung als Kindertagesstätte auszuhandeln,
- 2) mit dem Waldkindergarten e. V. eine verbindliche Absichtserklärung zur Nutzung des Standortes abzuschließen und
- 3) die notwendigen Planungen für Umnutzung und Umbau des Gebäudes in eine Kindertagesstätte zu beauftragen sowie Genehmigungen einzuholen.

Beschluss Nr. GV – 099/2014
Antrag Fraktion B90/GRÜNE – Erstellung energetischer Gutachten

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird eine systematische Aufstellung aller kommunalen Gebäude und energetisch relevanten Funktionseinheiten als Grundlage für Energieeffizienzbetrachtungen zu erstellen. In dieser Aufstellung sollen für alle Einheiten Daten u. a. zu folgenden Schwerpunkten erfasst werden:

Errichtungs- bzw. Umbauzeitpunkt, Ist-Zustand, spezifische und absolute energetische Ist-Verbrauchsdaten, spezifische und absolute Ist-Verbrauchskosten, Hinweise zu erfolgten Analysen bzw. Gutachten, erkannte Effizienzpotentiale,

Die Aufstellung soll als Grundlage für einen stetig fortschreibbaren Maßnahmenplan zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung von energieverbrauchsbedingten Kosten dienen. Insbesondere sollen daraus Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindevertretung und die Verwaltung, hinsichtlich energetisch begründeter Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen bereitgestellt werden, aber auch Vergabehinweise für die Lieferung von Energie (Gas, Strom).

Beschluss Nr. GV – 085/2014
Platz „Am Stern“, Überarbeitung der Planung

Die Gemeindevertretung beschließt, die Neugestaltung des Platzes „Am Stern“ entsprechend dem Entwurf mit Stand 22.04.2014 aufgrund der Kostenerhöhung von ca. 145% nicht durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem zuständigen Fachausschuss (Ortsentwicklungsausschuss) die Gestaltung des Platzes „Am Stern“ neu zu beraten.

Beschluss Nr. GV – 087/2014
Haushaltssatzung 2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2015.

Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2015

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	11.221.610 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	11.470.220 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	43.100 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	11.132.600 EUR
Auszahlungen auf	12.452.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.747.510 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.562.820 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	385.090 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.624.890 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	264.290 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

(Fortführung der HH-Satzung 2015 von Seite 3)

Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2015

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 0 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt bei
 - a. Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 10.000 EUR,
 - b. Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 20.000 EUR,
 - c. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 50.000 EUR.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 250.000 Euro und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 Eurofestgesetzt.

Eichwalde, 25.11.2014

gez. B. Speer
Bürgermeister

Beschluss Nr. GV – 093/2014

**Satzung zur 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde
(2. Straßenreinigungsänderungssatzung 2015)**

Die Gemeinde beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung (2. Straßenreinigungsänderungssatzung 2015)

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde
(2. Straßenreinigungsänderungssatzung 2015)**

Aufgrund der §§ 3,12 und 28 der Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 ([GVBl.I/04, \[Nr. 08\]](#), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 25.11.2014 folgende „Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde“ (2. Straßenreinigungsänderungssatzung 2015) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde vom 14.04.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 14. Jahrgang, Nummer 03/10 vom 21.04.2010), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde vom 13.05.2013 [(1. Straßenreinigungsänderungssatzung 2013), veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 17. Jahrgang, Nummer 03/13 vom 17.05.2013, Seite 6; Inkrafttreten: 18.05.2013)], wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die zu reinigenden Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Die zu reinigenden Straßen sind in die nachfolgenden Reinigungsklassen unterteilt, welche die Reinigungspflicht der Gemeinde und der Grundstückseigentümer näher bestimmen:

Reinigungsklasse I:

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahn, einschließlich Winterdienst; den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke ist die Reinigung der Gehwege auferlegt sowie auch die Reinigung der Bankette als Teil der Fahrbahn. Der Winterdienst sowie die Laubentsorgung auf Gehwegen obliegen der Gemeinde Eichwalde.

Reinigungsklasse II:

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahn, einschließlich Winterdienst; den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Reinigung der Gehwege sowie auch die Reinigung der Bankette als Teil der Fahrbahn, einschließlich Winterdienst auferlegt. Die Laubentsorgung der Gehwege obliegt der Gemeinde Eichwalde.

Reinigungsklasse III:

Der Gemeinde Eichwalde obliegen der Winterdienst der Fahrbahn sowie die Laubentsorgung der Gehwege, den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke ist der Winterdienst der Gehwege sowie die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege auferlegt.

Reinigungsklasse IV:

Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Reinigung der Fahrbahn, der Winterdienst der Fahrbahn, die Reinigung der Gehwege/ Versickerungsmulden/ Grünstreifen/ Bankette inklusive der Laubentsorgung und der Gehwegwinterdienst auferlegt.

2. Das Straßenverzeichnis (Anlage I) wird wie folgt gefasst:

Straßenbezeichnung	Bereich		Reinigungs- klasse
	von	bis	
Am Graben	Gemarkung Zeuthen	Friedenstraße	IV
	Friedenstraße	Mozartstraße	III
	Mozartstraße	Schmöckwitzer Straße	III
	Schmöckwitzer Straße	Bahnhofstraße	I
	Bahnhofstraße	Schmöckwitzer Straße	I
	Schmöckwitzer Straße	Mozartstraße	III
	Mozartstraße	Friedenstraße	III
	Friedenstraße	Gemarkung Zeuthen	IV
August-Bebel-Allee	Gemarkung Zeuthen	Friedenstraße	II
	Friedenstraße	Mozartstraße	I
	Mozartstraße	Schmöckwitzer Straße	I
	August-Bebel-Platz	August-Bebel-Platz	I
	Schmöckwitzer Straße	Bahnhofstraße	I
	Bahnhofstraße	Stubenrauchstraße	I
	Stubenrauchstraße	Waldstraße	I
	Waldstraße	Friedenstraße	II
	Friedenstraße	Gemarkung Zeuthen	II
Bahnhofstraße	August-Bebel-Allee	Am Graben	I
	Am Graben	Puschkinallee	I
	Puschkinallee	Grünauer Straße	I
	Grünauer Straße	Uhlandallee	I
	Uhlandallee	Bruno-H.-Bürgel-Allee	I
	Bruno-H.-Bürgel-Allee	Beethovenstraße	I
	Beethovenstraße	Gosener Straße	I
	Gosener Straße	Beethovenstraße	I
	Beethovenstraße	Bruno-H.-Bürgel-Allee	I
	Bruno-H.-Bürgel-Allee	Uhlandallee	I
	Uhlandallee	Paul-Merker-Straße	I
	Paul-Merker-Straße	Grünauer Straße	I
	Grünauer Straße	Humboldtstraße	I
	Humboldtstraße	August-Bebel-Allee	I
Bamberger Straße	Friedenstraße	Gemarkung Zeuthen	III

Beethovenstraße	Schmöckwitzer Straße	Bahnhofstraße	I
	Bahnhofstraße	Stubenrauchstraße	II
	Stubenrauchstraße	Bruno-H.-Bürgel-Allee	II
	Bruno-H.-Bürgel-Allee	Bahnhofstraße	II
	Bahnhofstraße	Wagnerstraße	II
	Wagnerstraße	Schmöckwitzer Straße	II
Bruno-H.-Bürgel-Allee	Schmöckwitzer Straße	Wagnerstraße	II
	Wagnerstraße	Bahnhofstraße	II
	Bahnhofstraße	Beethovenstraße	II
	Beethovenstraße	Bahnhofstraße	II
	Bahnhofstraße	Wagnerstraße	II
	Wagnerstraße	Schmöckwitzer Straße	II
Chopinstraße	Zeuthener Straße	Wernerstraße	II
	Wernerstraße	Egonstraße	II
	Egonstraße	Lotharstraße	II
	Lotharstraße	Schmöckwitzer Straße	II
	Schmöckwitzer Straße	Fritz-Reuter-Straße	II
	Fritz-Reuter-Straße	Steinstraße	II
	Steinstraße	Rheinstraße	II
	Rheinstraße	Dahmestraße	II
	Dahmestraße	Oderstraße	II
	Oderstraße	Zeuthener Straße	II
Dahmestraße	Friedenstraße	Chopinstraße	III
	Chopinstraße	Friedenstraße	III
Egonstraße	Chopinstraße	Schmöckwitzer Straße	III
	Schmöckwitzer Straße	Chopinstraße	III
Elisabethstraße	Schmöckwitzer Straße	Mariannenstraße	III
	Mariannenstraße	Schmöckwitzer Straße	III
Fontaneallee	Wilhelm-Busch-Straße	Stadionstraße	I
	Stadionstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	I
	Käthe-Kollwitz-Straße	Heinrich-Zille-Straße	I
	Heinrich-Zille-Straße	Schulzendorfer Straße	I
	Schulzendorfer Straße	Leistikowstraße	I

	Leistikowstraße	Walther-Rathenau-Straße	I
	Walther-Rathenau-Straße	Waldstraße	I
	Waldstraße	Schulzendorfer Straße	I
	Schulzendorfer Straße	Stadionstraße	I
	Stadionstraße	Wilhelm-Busch-Straße	I
Friedenstraße	Friedenstraße Schranke	August-Bebel-Allee	I
	August-Bebel-Allee	Am Graben	I
	Am Graben	Puschkinallee	I
	Puschkinallee	Wusterhausener Straße	I
	Wusterhausener Straße	Bamberger Straße	I
	Zeuthener See	Lindenstraße	II
	Lindenstraße	Havelstraße	II
	Havelstraße	Zeuthener Straße	II
	Zeuthener Straße	Oderstraße	I
	Oderstraße	Dahmestraße	I
	Dahmestraße	Rheinstraße	I
	Rheinstraße	Fritz-Reuter-Straße	I
	Fritz-Reuther-Straße	Uhlandallee	I
	Uhlandallee	Wusterhausener Straße	I
	Wusterhausener Straße	Puschkinallee	I
	Puschkinallee	Am Graben	I
Am Graben	August-Bebel-Allee	I	
August-Bebel-Allee	Friedenstraße Schranke	II	
Fritz-Reuter-Straße	Friedenstraße	Gartenstraße	I
	Gartenstraße	Chopinstraße	I
	Chopinstraße	Schillerstraße	I
	Schillerstraße	Gartenstraße	I
	Gartenstraße	Friedenstraße	I
Gartenstraße	Uhlandallee	Fritz-Reuter-Straße	II
	Fritz-Reuter-Straße	Sandstraße	II
	Sandstraße	Fritz-Reuter-Straße	II
	Fritz-Reuter-Straße	Uhlandallee	II

Gerhart-Hauptmann-Allee	Max-Liebermann-Straße	Wilhelm-Busch-Straße	I
	Wilhelm-Busch-Straße	Stadionstraße	I
	Stadionstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	II
	Käthe-Kollwitz-Straße	Schulzendorfer Straße	I
	Schulzendorfer Straße	Leistikowstraße	I
	Leistikowstraße	Walther-Rathenau-Straße	I
	Walther-Rathenau-Straße	Waldstraße	I
	Waldstraße	Walther-Rathenau-Straße	I
	Walther-Rathenau-Straße	Leistikowstraße	I
	Leistikowstraße	Schulzendorfer Straße	I
	Schulzendorfer Straße	Heinrich-Zille-Straße	I
	Heinrich-Zille-Straße	Käthe-Kollwitz-Straße	I
	Käthe-Kollwitz-Straße	Stadionstraße	II
	Stadionstraße	Wilhelm-Busch-Straße	I
	Wilhelm-Busch-Straße	Max-Liebermann-Straße	I
Goethestraße	Grünauer Straße	Uhlandallee	I
	Uhlandallee	Grünauer Straße	I
Gosener Straße	Grenzstraße	Stubenrauchstraße	I
	Stubenrauchstraße	Waldstraße	I
	Waldstraße	Stubenrauchstraße	I
	Stubenrauchstraße	Bahnhofstraße	I
	Bahnhofstraße	Grenzstraße	I
Grenzstraße	Waldstraße	Stubenrauchstraße	II
	Stubenrauchstraße	Gosener Straße	II
	Gosener Straße	Schmöckwitzer Straße	II
	Schmöckwitzer Straße	Ende der Bebauung	II
Grünauer Straße	Herderstraße	Schillerstraße	I
	Schillerstraße	Schmöckwitzer Straße	I
	Schmöckwitzer Straße	Johann-Sebastian-Bach-Straße	I
	Johann-Sebastian-Bach-Straße	Goethestraße	I
	Goethestraße	Bahnhofstraße	I
	Bahnhofstraße	Stubenrauchstraße	I
	Stubenrauchstraße	Ilse-Fischer-Weg	I

	Ise-Fischer-Weg	Waldstraße	I
	Waldstraße	Stubenrauchstraße	I
	Stubenrauchstraße	Bahnhofstraße	I
	Bahnhofstraße	Schmöckwitzer Straße	I
	Schmöckwitzer Straße	Wusterhausener Straße	I
Havelstraße	Friedenstraße	Tschaikowskystraße	III
	Tschaikowskystraße	Friedenstraße	III
	Maxim-Gorki-Straße	AWO-Gelände	III
	AWO-Gelände	Maxim-Gorki-Straße	III
Heinrich-Heine-Allee	Max-Liebermann-Straße	Friedenstraße (Schranke)	III
	Friedenstraße (Schranke)	Stadionstraße	I
	Eichenpark	Schulzendorfer Straße	III
	Schulzendorfer Straße	Waldstraße	II
	Waldstraße	Walther-Rathenau-Straße	I
	Walther-Rathenau-Straße	Leistikowstraße	I
	Leistikowstraße	Schulzendorfer Straße	I
	Schulzendorfer Straße	Eichenpark	III
	Stadionstraße	Wilhelm-Busch-Straße	I
	Wilhelm-Busch-Straße	Friedenstraße (Schranke)	I
	Friedenstraße (Schranke)	Max-Liebermann-Straße	III
Heinrich-Zille-Straße	Fontaneallee	Gerhart-Hauptmann-Allee	I
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Fontaneallee	I
Herderstraße	Grünauer Straße	Uhlandallee	II
	Uhlandallee	Grünauer Straße	II
Hermannstraße	Zeuthener Straße	Kurze Straße	III
	Kurze Straße	Schmöckwitzer Straße	III
	Schmöckwitzer Straße	Wernerstraße	III
	Wernerstraße	Zeuthener Straße	III
Humboldtstraße	Bahnhofstraße	Stubenrauchstraße	I
	Stubenrauchstraße	Waldstraße	I
	Waldstraße	Stubenrauchstraße	I
	Stubenrauchstraße	Bahnhofstraße	I

Ilse-Fischer -Weg	Grünauer Straße (beidseits)		IV
Ilsestraße	Zeuthener Straße	Schmöckwitzer Straße	III
	Schmöckwitzer Straße	Zeuthener Straße	III
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Grünauer Straße	Uhlandallee	I
	Uhlandallee	Grünauer Straße	I
Käthe-Kollwitz-Straße	Fontaneallee	Gerhart-Hauptmann-Allee	II
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Ende Stadion	III
	Ende Stadion	Gerhart-Hauptmann-Allee	III
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Fontaneallee	II
Koppelweg	Stadionstraße	Schulzendorfer Straße	IV
	Schulzendorfer Straße	Stadionstraße	IV
Kurze Straße	Hermannstraße	Maxim-Gorki-Straße	III
	Maxim-Gorki-Straße	Hermannstraße	III
Leistikowstraße	Fontaneallee	Gerhart-Hauptmann-Allee	II
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Heinrich-Heine-Allee	II
	Heinrich-Heine-Allee	Gerhart-Hauptmann-Allee	II
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Fontaneallee	II
Lessingstraße	Wusterhauser Straße	Uhlandstraße	II
	Uhlandstraße	Wusterhausener Straße	I
Lindenstraße	Friedenstraße	Ende Badewiese	II
	Zeuthener Straße	Maxim-Gorki-Straße	III
	Maxim-Gorki-Straße	Tschaikowskystraße	III
	Tschaikowskystraße	Friedenstraße	II
Lotharstraße	Chopinstraße	Schmöckwitzer Straße	III
	Schmöckwitzer Straße	Chopinstraße	III
Mariannenstraße	Maxim-Gorki-Straße	Elisabethstraße	III
	Elisabethstraße	Zeuthener Straße	III
	Zeuthener Straße	Maxim-Gorki-Straße	III
Maxim-Gorki-Straße	Lindenstraße	Zeuthener Straße	III
	Zeuthener Straße	Schmöckwitzer Straße	III
	Schmöckwitzer Straße	Mariannenstraße	III
	Mariannenstraße	Schmöckwitzer Straße	III
	Schmöckwitzer Straße	Kurze Straße	III

	Kurze Straße	Zeuthener Straße	III
	Zeuthener Straße	Havelstraße	III
	Havelstraße	Lindenstraße	III
Max-Liebermann-Straße	Heinrich-Heine-Allee	Gerhart-Hauptmann-Allee	III
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Heinrich-Heine-Allee	III
Mozartstraße	August-Bebel-Allee	Am Graben	III
	Am Graben	Puschkinallee	III
	Puschkinallee	Wusterhausener Straße	II
	Wusterhausener Straße	Puschkinallee	II
	Puschkinallee	Am Graben	III
	Am Graben	August-Bebel-Allee	III
Oderstraße	Friedenstraße	Chopinstraße	II
	Chopinstraße	Friedenstraße	II
Paul-Merker-Straße	Bahnhofstraße	Stubenrauchstraße	I
	Stubenrauchstraße	Bahnhofstraße	I
Puschkinallee	Gemarkung Zeuthen	Friedenstraße	I
	Friedenstraße	Mozartstraße	II
	Mozartstraße	Schmöckwitzer Straße	II
	Schmöckwitzer Straße	Bahnhofstraße	I
	Bahnhofstraße	Schmöckwitzer Straße	I
	Schmöckwitzer Straße	Mozartstraße	I
	Mozartstraße	Friedenstraße	I
	Friedenstraße	Gemarkung Zeuthen	II
Rheinstraße	Friedenstraße	Chopinstraße	II
	Chopinstraße	Sandstraße	II
	Sandstraße	Friedenstraße	II
Schulzendorfer Straße	Gemarkung Schulzendorf	Koppelweg	I
	Koppelweg	Fontaneallee	I
	Fontaneallee	Gerhart-Hauptmann-Allee	I
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Heinrich-Heine-Allee	I
	Heinrich-Heine-Allee	Gerhart-Hauptmann-Allee	I
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Fontaneallee	I

	Fontaneallee	Triftstraße	I
	Triftstraße	Gemarkung Schulzen- dorf	I
Schmöckwitzer Straße	August-Bebel-Allee	Am Graben	I
	Am Graben	Puschkinallee	I
	Puschkinallee	Grünauer Straße	I
	Grünauer Straße	Uhlandallee	I
	Uhlandallee	Chopinstraße	I
	Chopinstraße	Lotharstraße	I
	Lotharstraße	Egonstraße	III
	Egonstraße	Hermannstraße	III
	Hermannstraße	Schmöckwitzer Straße (befestigter Teil)	III
	Schmöckwitzer Straße (befestigter Teil)	Maxim-Gorki-Straße	I
	Maxim-Gorki-Straße	Ilsestraße	I
	Ilsestraße	Zeuthener Straße	I
	Zeuthener Straße	Elisabethstraße	I
	Elisabethstraße	Maxim-Gorki-Straße	I
	Maxim-Gorki-Straße	Grenzstraße	I
	Grenzstraße	Beethovenstraße	I
	Beethovenstraße	Bruno-H.-Bürgel-Allee	I
	Bruno-H.-Bürgel-Allee	Uhlandallee	I
	Uhlandallee	Grünauer Straße	I
	Grünauer Straße	Puschkinallee	I
Puschkinallee	Am Graben	I	
Am Graben	August-Bebel-Allee	I	
	Gelände um den Was- serturm (nördliche Sei- te)		II
	Gelände um den Was- serturm (südliche Seite)		III
Schillerstraße	Grünauer Straße	Uhlandallee	II
	Uhlandallee	Fritz-Reuter-Straße	II
	Fritz-Reuter-Straße	Uhlandallee	II
	Uhlandallee	Grünauer Straße	II
Sandstraße	Gartenstraße	Rheinstraße	III
	Rheinstraße	Gartenstraße	III

Stadionstraße	Gemarkung Schulzen- dorf	Fontaneallee	I
	Fontaneallee	Gerhart-Hauptmann- Allee	I
	Gerhart-Hauptmann- Allee	Heinrich-Heine- Allee	I
	Heinrich-Heine- Allee	Gerhart-Hauptmann- Allee	II
	Gerhart-Hauptmann- Allee	Fontaneallee	I
	Fontaneallee	Koppelweg	I
	Koppelweg	Gemarkung Schulzen- dorf	I
Steinstraße	Sandstraße	Chopinstraße	III
	Chopinstraße	Sandstraße	III
Stubenrauchstraße	August-Bebel- Allee	Humboldtstraße	I
	Humboldtstraße	Grünauer Straße	I
	Grünauer Straße	Paul-Merker- Straße	I
	Paul-Merker- Straße	Uhlandallee	I
	Uhlandallee	Beethovenstraße	I
	Beethovenstraße	Gosener Straße	II
	Gosener Straße	Grenzstraße	I
	Grenzstraße	Gosener Straße	I
	Gosener Straße	Uhlandallee	I
	Uhlandallee	Grünauer Straße	I
	Grünauer Straße	Humboldtstraße	I
	Humboldtstraße	August-Bebel- Allee	I
Triftstraße	Schulzendorfer Straße	Waldstraße	IV
	Waldstraße	Schulzendorfer Straße	IV
	Stichwege		IV
Tschaikowskystraße	Lindenstraße	Zeuthener Straße	II
	Zeuthener Straße	Havelstraße	II
	Havelstraße	Lindenstraße	II
Uhlandallee	Friedenstraße	Gartenstraße	I
	Gartenstraße	Schillerstraße	I
	Schillerstraße	Schmöckwitzer Straße	I
	Schmöckwitzer Straße	Wagnerstraße	I
	Wagnerstraße	Bahnhofstraße	I
	Bahnhofstraße	Stubenrauchstraße	I

	Stubenrauchstraße	Waldstraße	I
	Waldstraße	Waldstraße (Stichweg I; Hnr. 127a-g/125a-c)	II
	Waldstraße (Stichweg I; Hnr. 127a-g/125a-c)	Stubenrauchstraße	II
	Stubenrauchstraße	Bahnhofstraße	I
	Bahnhofstraße	Goethestraße	I
	Goethestraße	Johann-Sebastian-Bach-Straße	I
	Johann-Sebastian-Bach-Straße	Schmöckwitzer Straße	I
	Schmöckwitzer Straße	Schillerstraße	I
	Schillerstraße	Herderstraße	I
	Herderstraße	Lessingstraße	I
	Lessingstraße	Friedenstraße	I
Wagnerstraße	Uhlandallee	Bruno-H.-Bürgel-Allee	II
	Bruno-H.-Bürgel-Allee	Beethovenstraße	II
	Beethovenstraße	Bruno-H.-Bürgel-Allee	II
	Bruno-H.-Bürgel-Allee	Uhlandallee	II
Walther-Rathenau-Straße	Fontaneallee	Gerhart-Hauptmann-Allee	I
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Heinrich-Heine-Allee	I
	Heinrich-Heine-Allee	Gerhart-Hauptmann-Allee	I
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Fontaneallee	I
Waldstraße	Gemarkung Schulzen-dorf	Triftstraße	I
	Triftstraße	Fontaneallee	I
	Fontaneallee	Gerhart-Hauptmann-Allee	I
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Heinrich-Heine-Allee	I
	August-Bebel-Allee	Humboldtstraße	I
	Humboldtstraße	Grünauer Straße	I
	Grünauer Straße	Waldstraße (Stichweg II, Hnr. 141a-143f)	I
	Waldstraße (Stichweg II, Hnr. 141a-143f)	Waldstraße (Stichweg I; Hnr. 127a-g/125a-c)	I
	Waldstraße (Stichweg I; Hnr. 127a-g/125a-c)	Uhlandallee	I
	Uhlandallee	Gosener Straße	I
	Gosener Straße	Grenzstraße	I
	Waldstraße (Stichweg II; Hnr. 141a bis 143f, beidseits)		IV

	Waldstraße (Stichweg I; Hnr. 127a-g/ 125a-c, beidseits)		IV
Wernerstraße	Chopinstraße	Hermannstraße	III
	Hermannstraße	Chopinstraße	III
Wilhelm-Busch-Straße	Gemarkung Schulzendorf	Gerhart-Hauptmann-Allee	II
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Heinrich-Heine-Allee	I
	Heinrich-Heine-Allee	Gerhart-Hauptmann-Allee	I
	Gerhart-Hauptmann-Allee	Fontaneallee	II
	Fontaneallee	Gemarkung Schulzendorf	II
Wusterhausener Straße	Gemarkung Zeuthen	Friedenstraße	I
	Friedenstraße	Lessingstraße	I
	Lessingsstraße	Grünauer Straße	I
	Grünauer Straße	Mozartstraße	I
	Mozartstraße	Friedenstraße	I
	Friedenstraße	Gemarkung Zeuthen	I
	Herderstraße	Lessingstraße	IV
	Lessingstraße	Herderstraße	IV
Zeuthener Straße	Friedenstraße	Tschaikowskystraße	II
	Tschaikowskystraße	Maxim-Gorki-Straße	II
	Maxim-Gorki-Straße	Lindenstraße	II
	Mariannenstraße	Schmöckwitzer Straße	II
	Schmöckwitzer Straße	Ilsestraße	II
	Ilsestraße	Maxim-Gorki-Straße	II
	Maxim-Gorki-Straße	Hermannstraße	II
	Hermannstraße	Chopinstraße	II
	Chopinstraße	Friedensstraße	II

Artikel II

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde“ (2. Straßenreinigungsänderungssatzung 2015) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Eichwalde, 26.11.2014

gez. B. Speer
Bernd Speer
Bürgermeister

Beschluss Nr. GV – 071/2014

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde.

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde

Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde

Auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 25.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Eichwalde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf grünem Boden eine grüne Eiche mit goldenen Früchten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist - bei Aufhängung an einem Querholz – längs gestreift von grün und gelb und trägt das Wappen der Gemeinde übergreifend in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „GEMEINDE EICHWALDE LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ in Kapitalschrift.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragstunde in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Eichwalde näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Gemäß § 15 Absatz 6 Satz 2 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie den Bereichen der sozialen Sicherheit hin. Darüber hinaus nimmt er Aufgaben zur Integration von Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund wahr.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (3) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die in der Gemeinde Eichwalde lebenden Menschen mit Migrationshintergrund haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirats können Bürger sein, die die Interessen der Senioren aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt (§ 41 BbgKVerf).
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 7 Kulturbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der kulturell Interessierten und in der Gemeinde kulturell tätigen Bürger in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglieder des Kulturbeirats können die in Absatz 1 genannten Bürger sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt (§ 41 BbgKVerf).
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Bürger der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 8 Umweltbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Beratung und Unterstützung von umweltfachlichen Themen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Umweltbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an. Mitglied des Umweltbeirats können Bürger sein, die die gemeindespezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt (§ 41 KVerf).
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf umweltfachliche Aufgaben haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirats vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 9 Kinder – und Jugendparlament

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen ein Kinder- und Jugendparlament ein. Das Parlament führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Das Parlament ist eine frei gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde. Die Mitgliederanzahl sowie Rechte und Pflichten sind in der gesonderten Satzung des Kinder- und Jugendparlaments näher geregelt.
- (3) Dem Parlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Parlaments erfolgen.

§ 10 Zuständigkeiten Gemeindevertretung, Hauptausschuss, Bürgermeister

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über:
 - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde Eichwalde, sofern der Wert mehr als 25.000 € beträgt,
 - b) Erwerb von Grundstücken sowie die Bestellung und Beendigung von Erbbaurechten.

- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde Eichwalde, sofern der Wert zwischen 5.000 € und 25.000 € liegt,
 - b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen (VOL), Vergaben von Bauleistungen (VOB) sowie Vergaben für freiberufliche Tätigkeit, sofern der Wert mehr als 30.000 € beträgt,
 - c) Stundung, Niederschlagung für Beträge von mehr als 5.000€,
 - d) Erlass für Beträge von mehr als 500 €,
 - e) Dienstreisen der Gemeindevertreter und Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters.
- (3) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind:
- Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Buchstaben a) bis e) ab der dort genannten Wertgrenzen.

§ 11

Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung nachstehende Daten mit:
- a) Name, Vorname,
 - b) Anschrift,
 - c) Telefon, Fax, E-Mail,
 - d) den/die ausgeübten Beruf/e
 - e) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde,
 - f) sonstige andere vergütete Tätigkeiten,
 - g) ehrenamtliche Tätigkeit(en),
 - h) Bankverbindung.

Die Angaben zu den Buchstaben d) – g) sind mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Name, Vorname werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ sowie im Internet unter www.eichwalde.de allgemein bekannt gemacht. Die allgemeine Bekanntmachung von Anschrift, Telefon, Fax und/oder E-Mail bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

§ 12 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung nach § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses,
 5. Beratung über Stundungen, Niederschlagungen oder Erlass von Forderungen der Gemeinde gegenüber Dritten.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung bis einschließlich des Tages der Sitzung wahrgenommen werden. Das Recht aus Satz 1 besteht auch noch während der Sitzung im Sitzungssaal.

§ 13 Gemeindebedienstete

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde Eichwalde bestimmen sich nach § 62 BbgKVerf.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses. Sie entscheidet über Ernennungen im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf. Sie entscheidet weiter über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 TVöD. Darunter entscheidet der Bürgermeister im Rahmen des Stellenplans.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften werden mit vollem Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ vollzogen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, zu denen die Gemeinde Eichwalde verpflichtet ist.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Str. 49, 15732 Eichwalde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.
- (5) Der wesentliche und nicht vertrauliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZGBund) durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Str. 49, 15732 Eichwalde.

§ 15

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Eichwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.2009 in den Fassungen vom 12.04.2011 und 07.05.2013 außer Kraft.

Eichwalde, 27.11.2014

gez. B. Speer
Bürgermeister

Beschluss Nr. GV – 072/2014

Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde.

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli (GVBl. I/14, [Nr.32]) in ihrer Sitzung am 25.11.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Gemeindevertretung**

**§ 1
Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) Die Einberufung der Gemeindevertretung und die Zustellung der Tagesordnung einschließlich etwaiger Vorlagen erfolgt grundsätzlich unter Nutzung des bei der Gemeinde Eichwalde betriebenen Ratsinformationssystems. Der sitzungsbezogene Unterlagentransfer erfolgt dabei auf elektronischem Weg (elektronischer Sitzungsdienst). Die Gemeindevertreter sind grundsätzlich verpflichtet, das Ratsinformationssystem als Informationssystem zu nutzen.
- (5) Absatz 4 gilt für sachkundige Einwohner entsprechend.

**§ 2
Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung verpflichtet.
- (2) Gemeindevertreter, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsdienst mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Im Fall einer Verhinderung hat er bei Sitzungen der Ausschüsse zusätzlich einen Stellvertreter zu benachrichtigen.

- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in der sich jeder teilnehmende Gemeindevertreter eintragen muss.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens zwölf Kalendertage vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
oder

b) einer Fraktion

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich bzw. elektronisch erfolgen. Der Bürgermeister kann ohne Bindung einer Frist Beratungsgegenstände benennen, die in der Tagesordnung aufzunehmen sind.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nur nach Maßgabe der Einwohnerbeteiligungssatzung berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Wenn die Störung nicht auf andere Weise zu beseitigen ist, ist auch die Räumung des Sitzungssaals möglich.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung“ vom Bürgermeister grundsätzlich mündlich beantwortet.
- (2) Mündliche Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich abgefasst werden. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, auch schriftliche Anfragen, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, an den Bürgermeister zu stellen. Die Anfragen sind mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (4) Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist sie in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Informationen des Bürgermeisters, öffentlich,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung – öffentlich,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Informationen des Bürgermeisters, nichtöffentlich,
 - j) Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung – nichtöffentlich,
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Schließung der Sitzung.
- (3) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) vertagen.

- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache (a) geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag (b), dieser dem Vertagungsantrag (c) vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird entsprechend Abs. 1 behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Der Fortsetzungssitzung ist allein die Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 sind auch nach 22:00 Uhr, weitere Tagesordnungspunkte aufzurufen, sofern dies durch eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter beschlossen wird.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann einem zur Sitzung anwesenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung das Wort erteilt werden.
- (4) Zu persönlichen Bemerkungen kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen seine Person gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtig stellen.

§ 9

Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind abweichend von § 8 Absatz 2 außer der Reihe der Redeordnung jederzeit zu erteilen und dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Erteilung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf erst erfolgen, wenn der zur Sache sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat.
Bei einem Geschäftsordnungsantrag ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände verbunden mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“.
- (3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere
 - a) der Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) der Antrag auf Änderung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) der Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) der Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes,
 - f) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - g) der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - h) der Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - i) der Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) der Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - k) ein sonstiger Antrag zum Abstimmungsverlauf.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Eine Störung liegt u.a. vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen wird bzw. beleidigende Äußerungen getätigt werden.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende mit dem dritten Ordnungsruf für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt mit der offenen Abstimmung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aufgerufen. Sie erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 3.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge zur selben Sache vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und/oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis bekannt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a. den Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - h. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - i. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - j. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k. die Ordnungsmaßnahmen,
 - l. die Feststellung der Beschlussunfähigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKVerf.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist möglichst umgehend, spätestens jedoch mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen, Bild- und Tonübertragungen

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen und Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für die von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen entsprechend.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.

- 3) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Anzugeben ist dabei auch, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge und Anfragen zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 16 Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige bzw. zeitweilige Fachausschüsse.
- (2) Die den ständigen bzw. zeitweiligen Fachausschüssen obliegenden Aufgaben werden durch die Gemeindevertretung in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (3) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

§ 17 Hauptausschuss

Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Die in dieser Geschäftsordnung gebrauchten Funktionen, die mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten in der jeweiligen Bestimmung auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Eichwalde vom 24.02.2009, in der Fassung vom 27.09.2011 außer Kraft.

Eichwalde, den 27.11.2014

gez. D. Grabow
Unterschrift Dieter Grabow
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. B. Speer
Unterschrift Bernd Speer
Bürgermeister

Beschluss Nr. GV – 073/2014
Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde
(Ausschusszuständigkeitsordnung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde (Ausschusszuständigkeitsordnung)

Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde
(Ausschusszuständigkeitsordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund der §§ 43, 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde in der aktuellen Fassung in ihrer Sitzung am 25.11.2014 folgende Ausschusszuständigkeitsordnung für gebildete Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde beschlossen:

I.

II. Grundsätze:

§ 1 Ziele der Zuständigkeitsordnung

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die fachbezogene Zuordnung aller die Gemeindevertretung betreffenden Angelegenheiten auf die gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf gebildeten ständigen und zeitweiligen Fachausschüsse.
- (2) Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen der gebildeten Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.
- (3) Die gebildeten Ausschüsse nach Absatz 1 befassen sich mit den ihrem Aufgabenbereich zugehörigen Beratungsthemen entsprechend den §§ 4 - 6. Die Ausschüsse können innerhalb ihres Aufgabenbereiches der Gemeindevertretung Beschlussempfehlungen unterbreiten.

§ 2 Vorrangbestimmung

- (1) Die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde gehen dieser Zuständigkeitsordnung vor.
- (2) Für die Aufgaben und Befugnisse des Hauptausschusses gelten die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde.

§ 3 Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse

- (1) Jedes Beratungsthema wird grundsätzlich unter Beachtung von Absatz 2 nur in einem Fachausschuss behandelt.
- (2) Berührt das Beratungsthema mehrere in dieser Zuständigkeitsordnung genannte Ausschüsse, so wird es von dem Fachausschuss behandelt, in dessen Aufgabenbereich der Schwerpunkt des Beratungsthemas liegt (federführender Fachausschuss). Auch ein anderer Ausschuss kann sich mit dem Beratungsthema beschäftigen, allerdings nur im Hinblick auf seine spezifische Aufgabenstellung (begleitender Fachausschuss). Der federführende Ausschuss nimmt das Beratungsergebnis des begleitenden Fachausschusses zur Kenntnis.
- (3) Sollten mehrere Ausschüsse die Behandlung des Beratungsthemas beanspruchen, entscheidet der Hauptausschuss, wer der zuständige Fachausschuss und wer der begleitende Fachausschuss ist.

II. Ständige Ausschüsse und deren Aufgabenbereiche

§ 4 Ortsentwicklungsausschuss (OEA)

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Ortsgestaltung, Verkehr, Bauen und Umwelt:

- Fachliche Beratung von Satzungsentwürfen einschließlich örtlicher Bauvorschriften
- Themen der städtebaulichen Entwicklung
- Angelegenheiten der Verkehrsplanung und– lenkung soweit gemeindliche Belange berührt sind
- Fachplanungen für Ortsgestaltung
- Beteiligung der Gemeinde an Regional- und Landesplanung
- Aufstellung und Fortschreibung der gemeindlichen Bauleitplanung
- Gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Planung und Ausführung)
- Einvernehmen der Gemeinde (§ 36 BauGB)
- Naturschutz- und Landschaftspflege
- Arbeit des Umweltbeirats
- Planung, Errichtung und Ausstattung von öffentlichen Plätzen und Spielplätzen
- Tourismusangelegenheiten
- Beratung des Haushaltplans im Aufgabengebiet

§ 5 Flughafen- und Ordnungsausschuss (FOA)

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen der Flughafenangelegenheiten sowie Ordnung, Sicherheit und Gewerbe:

- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Flughafens Berlin-Brandenburg und seinen Auswirkungen soweit gemeindliche Belange berührt sind
- Fachliche Beratung von Satzungsentwürfen sowie von ordnungsbehördlichen Verordnungen
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Lärmschutz- und Lärmbekämpfungsmaßnahmen soweit gemeindliche Belange berührt sind
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Entwicklung im Eichwalder Einzelhandel
- Beratung des Haushaltsplans im Aufgabengebiet

§ 6 Kultur- und Sozialausschuss (KSA)

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur sowie Gesundheit, Senioren, Jugend, Sport und Vereine:

- Fachliche Beratung von Satzungsentwürfen
- Angelegenheiten sozial schwacher Menschen sowie sozialer Randgruppen
- Hilfen für ältere und behinderte Menschen
- Schulträgerschaft Grundschule
- Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung nach KitaG
- Förderung von Kultur und Sport
- Arbeit des Kulturbeirats
- Arbeit des Seniorenbeirats
- Angelegenheiten der Kinder – und Jugendarbeit
- Vereinsförderung
- Beratung des Haushaltsplans im Aufgabengebiet

III. Zeitweilige Ausschüsse

§ 7 Zeitweilige Ausschüsse

Im Bedarfsfall kann die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte zeitweilige Ausschüsse bilden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ausschusszuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschusszuständigkeitsordnung vom 21.04.2009 in der Fassung vom 31.03.2009 außer Kraft.

Eichwalde, den 27.11.2014

gez. B.Speer
Bernd Speer
Bürgermeister

Beschluss Nr. GV – 080/2014

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde(2. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2015)

Die Gemeinde Eichwalde beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde(2. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2015)

**Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde
(2. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2015)**

Aufgrund der §§ 3,12 und 28 der Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 30.09.2014 folgende „Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde“ (2. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2015) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 14.04.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 14. Jahrgang, Nummer 03/10 vom 21.04.2010), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 27.11.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 17. Jahrgang, Nummer 10/13 vom 13.12.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebührensätze betragen je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

für die Fahrbahnreinigung:	0,738 EUR
für die Fahrbahnreinigung (Winterdienst):	0,843 EUR
für die Gehwegreinigung (Winterdienst):	1,007 EUR
für die Laubentsorgung auf Gehwegen:	0,209 EUR

Artikel 2

Die Satzung zur 2. Änderung der zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Eichwalde“ (2. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2013) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Eichwalde, 01.10.2014

gez. B. Speer
Bernd Speer
Bürgermeister

Anmeldung Erstklässler

Für alle Kinder, die bis zum 30. September 2015 das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt am 31. August 2015 die Schulpflicht.

Alle künftigen Erstklässler, die zu diesem Zeitpunkt in Eichwalde wohnen, werden bitte von den Eltern an unserer **Humboldt-Grundschule**, Stubenrauchstraße 75, angemeldet.

Termine der Anmeldung:

Dienstag, 13.01.2015 von 7:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, 14.01.2015 von 7:30 bis 15:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule.

Das Anmeldeformular ist von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Neben der Geburtsurkunde sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder
2. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder
3. Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung oder
4. Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg

Gleichzeitig kann die Antragstellung zur Aufnahme eines Hortplatzes erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 030 / 675 84 19.

Nutzungsrecht der Grabstellen

Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen mit einer Ruhefrist vom

01.01.1989 bis 31.12.2014

ist mit Wirkung **vom 31.12.2014** abgelaufen.

Es besteht die Möglichkeit, die Wahlgrabstellen nachzukaufen. Letzter Termin für einen Nachkauf ist der

30.06.2015

Alle bis zu diesem Termin nicht nachgekauften Wahlgrabstellen werden laut Friedhofssatzung eingeebnet.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.2 bzw. § 4 Abs.2 Baugesetzbuch, 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“

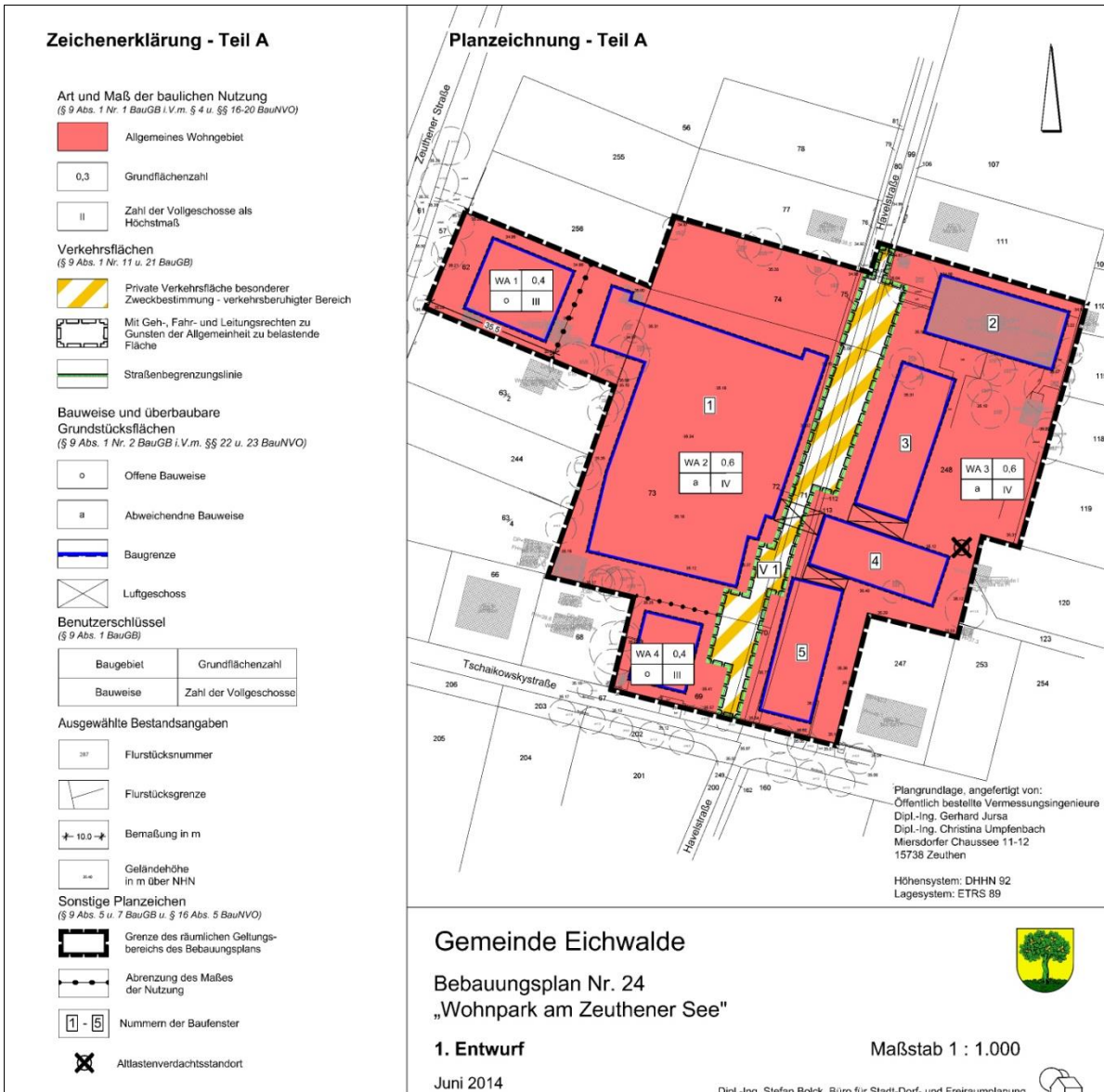
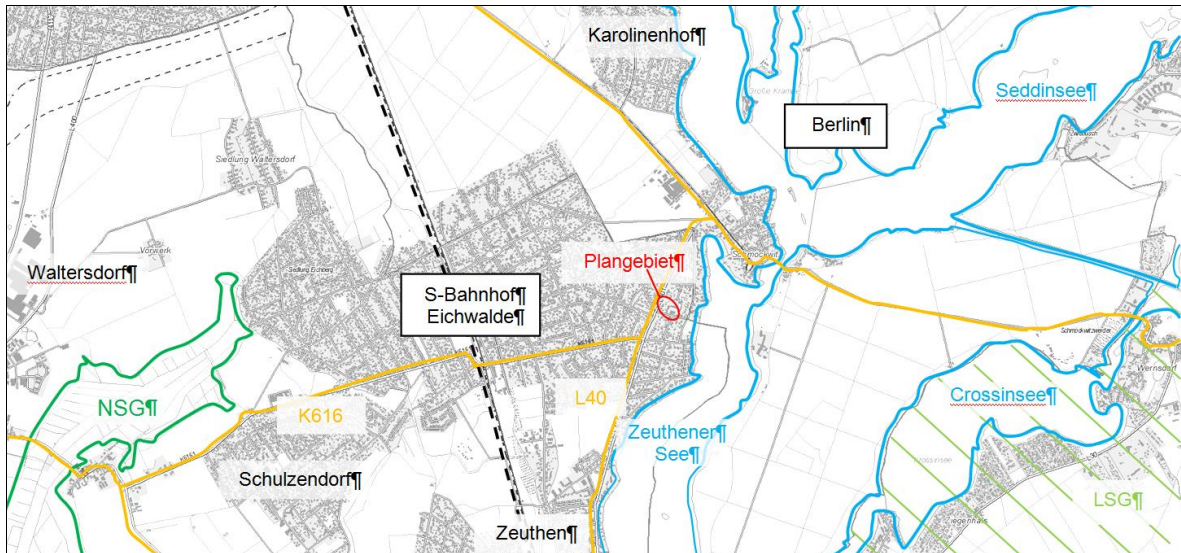
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2013 mit Beschluss Nr. GV-008/2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Hierbei gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs.2 und 3 BauGB.

Nach einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nun der 1. Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet und von der Gemeindevertretung durch Beschluss Nr. GV-081/2014 am 30.09.2014 gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Offenlage bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgt die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes. Damit soll den betroffenen Bürgern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen des 1. Entwurfs mit Erläuterungen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch **vom 19.01.2014 bis einschließlich 20.02.2014** in der Gemeindeverwaltung, Raum 308, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde öffentlich zu folgenden Zeiten aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der genannten Frist können Bedenken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach Abwägung in die weitere Planung einfließen.



**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Dahme-Spreewald
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers
der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

vom 26. November 2014

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest wird auf der Grundlage von

- § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324)
- § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- § 1 Abs. 1 und 4, § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 31)
- Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz vom 25. November 2014

nachfolgend verfügt:

1. Für folgende Gebiete des Landkreises Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet:

a. Gemeinde Bestensee

Bestensee (mit Klein Besten, Groß Besten, Glunzbusch, Vordersiedlung und Hintersiedlung) und Pätz;

b. Stadt Königs Wusterhausen

Königs Wusterhausen (mit Deutsch Wusterhausen und Neue Mühle), Diepensee, Kablow, Niederlehme (mit Ziegenhals), Senzig, Zeesen (mit Körbiskrug) und Zernsdorf (mit Kablow-Ziegelei);

c. Stadt Luckau

nur Egsdorf, Freesdorf und Görlsdorf (mit Frankendorf und Garrenchen);

d. Stadt Lübben (Spreewald)

nur Radensdorf;

e. Stadt Mittenwalde

nur Gallun, Motzen und Schenkendorf (mit Krummensee);

f. Stadt Wildau

nur das Stadtgebiet östlich der S-Bahn

und

g. Amt Lieberose / Oberspreewald

nur Alt Zauche - Wußwerk (mit Burglehn), Stadt Lieberose (mit Behlow, Blasdorf, Hollbrunn und Münchhofe) und Briesensee aus der Gemeinde Neu Zauche.

2. In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Dahme-Spreewald die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Bei einer im Raum der Insel Rügen gesund erlegten Ente wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist mit den bei Geflügelpest- Ausbrüchen in Deutschland, Niederlande und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Viren identisch.

Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Erreger in der Wildvogelpopulation verbreitet ist, ohne dass Wildvögel daran erkranken.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat im Rahmen einer Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnungen unter Nr. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruhen auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nr. 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für geflügeldichte Gebiete, in denen sich mindestens 20.000 Stück Geflügel/km² befinden. Durch das Aufstallungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. –bekämpfung zurückstehen müssen.

Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, erhebliche Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügel hinzunehmen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim

**Landkreis Dahme- Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft,
Hauptstraße 51, 15907 Lübben,**

ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben.

Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Geflügelhalter, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebieten befindet, wird empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation ebenso in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

gez. Dr. Müller
Amtstierarzt

***Sehr geehrte Bürgerinnen
und Bürger, werte Gäste!***

***Wir wünschen Ihnen und
Ihren Familien
ein frohes
Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches
neues Jahr!***

Informationen und Mitteilungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.